

Hans Rosenbaum



14

Geboren: 9. September 1907
Gestorben: 18. April 1942, Lodz
Mitglied: 1920er Jahre
Abteilung: Fußball



Unterlindau 74 – die Heimat der Familie Rosenbaum.

Hans Rosenbaum wird am 9. September 1907 in Frankfurt geboren. Seine Eltern David und Frieda betreiben in der Unterlindau 74 eine gut gehende Metzgerei mit eigener Wurstmacherei im Keller. Die Rosenbaums sind wohlhabend, sie fahren regelmäßig in den Urlaub, die Sommerwochenenden verbringen sie in Kronberg im Taunus. In den 1920er Jahren spielt Hans bei der Eintracht Fußball, zunächst in der Jugend, dann in der dritten oder vierten Mannschaft. Hans ist 1,80 Meter groß, schlank, hat dunkles Haar und graue Augen. Nach dem Besuch der Schule und einer Ausbildung zum Metzger arbeitet er im Geschäft seiner Eltern mit. Ob Hans auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten bei der Eintracht Mitglied bleibt, ist nicht bekannt. Während der Pogrome vom November 1938 wird das Geschäft der Rosenbaums total zerstört. Hans und sein Vater David werden verhaftet und in die Festhalle verschleppt. Von dort werden die beiden nach Buchenwald deportiert, hier werden

sie drei Monate festgehalten. Das Geschäft der Rosenbaums wird derweil geschlossen, per 30. Dezember 1938 wird der Betrieb eingestellt.

Am 21. April 1940 steht Hans Rosenbaum an einer Trinkhalle der Firma Jöst an der Zeil, Ecke Friedberger Anlage. Er kommt mit seinem rechten Arm an die Flamme eines Zigarettenanzünders und brennt sich ein handtellergroßes Loch in den Ärmel seines Mantels. Hans Rosenbaum macht seine Ansprüche auf Schadensersatz beim Pächter der Trinkhalle geltend, die Schadensregulierung wird der Württembergischen Feuerversicherungsanstalt AG übertragen. Hans lässt das Loch im Mantel bei der Kunststopferei Wöllmer in

der Alten Gasse 3 reparieren. Die Kosten belaufen sich auf 16,50 Reichsmark. Das Geld will er sich von der Württembergischen Versicherung zurückholen. Das Geld – und etwas mehr. Er ändert die Zahl auf der Rechnung und macht aus 16,50 Reichsmark 26,50 Reichsmark. Das Geld lässt er sich am 8. Mai

1940 von der Versicherung auszahlen. Der Schwindel fliegt auf. Ein Sachbearbeiter der Versicherung zeigt Rosenbaum an. Noch am selben Tag wird er verhaftet und ins Gefängnis nach Preungesheim gebracht. Sein Vater David reagiert schnell und zahlt die fälschlich erhaltenen 10 Reichsmark ebenfalls am 8. Mai 1940 an die Versicherung zurück. Das hilft aber nichts mehr: Hans wird angezeigt. Am 4. Juni 1940 verurteilt das Amtsgericht Frankfurt Hans Rosenbaum wegen „schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug“ zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Einige Tage später schaltet sich sein Vater ein und legt Atteste vor, wonach sein Sohn unter Epilepsie leidet und haftunfähig sei. Am 27.

Absender: Hans Rosenbaum
Unterlinden 74

An die
WÜRTTEMBERGISCHE
Feuerversicherung AG. in Stuttgart

Hieran

Betr.: H-Schaden Nr. 221 140
Vers.-Schein Nr. 1021 53 5014
Gesch.-Stelle Frankfurt a. M.

Aus Anlaß des Schadenereignisses vom 21. April 1935 beanspruche... ich/wir
- eigenen Namens sowie als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen
die Zahlung von RM 26.50

(in Worten Reichsmark zweundzwanzig 50/100)

Hiergegen erkläre... ich mich/wir uns mit allen Ansprüchen, die von mir/uns oder meinen/unsere
Rechtsnachfolgern gegen Herrn Josef Frankfurt a. M.

und gegen jeden Dritten aus Anlaß des erwähnten Schadenfalls vom 21. 4. 35 geltend
gemacht werden können, für endgültig und vollständig abgefunden, auch wenn in Zukunft noch andere als
die jetzt vorhandenen Folgen des Schadenfalls eintreten oder bekannt werden sollten.

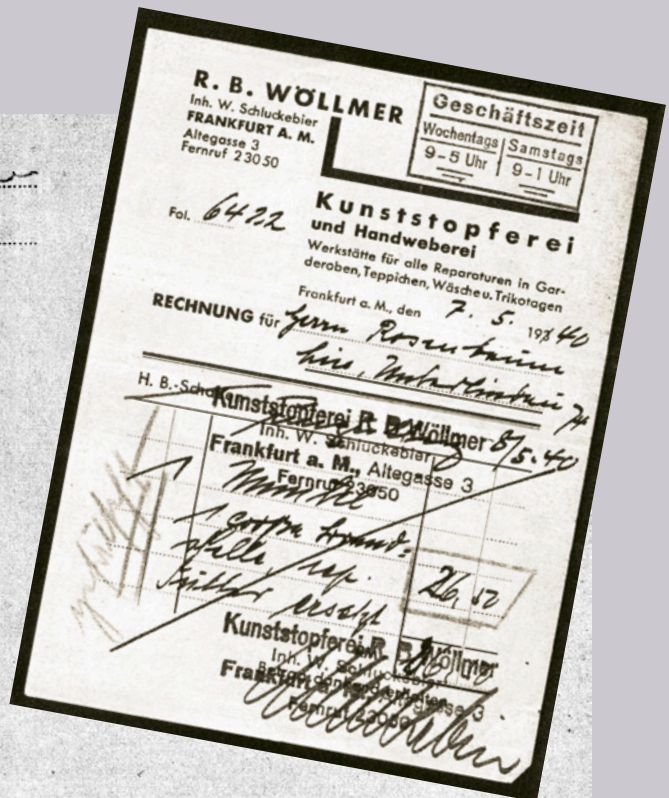
An diese Forderung halte... ich mich/wir uns während einer Frist von 21 Tagen, von heute ab gerechnet,
gebunden. Wird mir/uns innerhalb der gesetzten Frist der Betrag von der «Württembergischen» auf
mein/unser Postscheckkonto vergütet,
so gilt damit die Einigung im Sinne der vorstehenden Erklärung als endgültig vollzogen.

Der/Die Unterzeichnete... erklärt ausdrücklich, daß er/sie aus Anlaß dieses Falles weder von einem
Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Landesversicherungsanstalt, Reichsver-
sicherungsanstalt für Angestellte, Arbeitslosenversicherung) noch durch öffentliche Fürsorge, Beamten-
versorgung oder dergleichen Entschädigung erhalten oder zu erwarten hat/haben. Die Ansprüche sind
auch weder ganz noch zum Teil an Dritte rechtsgeschäftlich abgetreten oder von Dritten gepfändet.

Betrag in bar erhalten.

Hieran, den 8. Mai 1935

Hans Rosenbaum
(Unterschrift)
bei Minderjährigen: zugleich als gesetzlicher
Vertreter des Minderjährigen



H e f t r a n d

Wenn nur
Sachschaden -
streichen

Eine gefälschte Quittung bringt Hans Rosenbaum mit der Justiz in Konflikt.

R.

Zunamen	Vornamen	Strasse und Hausnummer	Bemerkungen
Reising 43	Friedrich	Am Tingarten 46	7. IV. 07. ✓
Reising	Christian	Wittelsb. Allee 89	1. V. 10. ✓
Reising	Hans	Am Tingarten 46	3. X. 10. ✓
Reitz	Friedr.	Gronauerstr. 33	9. XII. 09. ✓
Rosenbaum	Hans	Unterlindau 74	9. IX. 07. ✓
Ringer	Hing	Lothgingerstr. 28	5. IX. 10. ✓

Auszug aus einer Mitgliederliste der 1920er Jahre.

Juni 1940 gewährt das Gericht Strafaussetzung. Hans Rosenbaum wird vorübergehend freigelassen.

Knapp ein Jahr später, am 19. April 1941 beginnt in Frankfurt die erste große Deportationswelle. Auch die Familie Rosenbaum wird ins Ghetto Litzmannstadt in Lodz verschleppt. Das Amtsgericht Frankfurt erfährt von der Deportation. Der zuständige Richter schaltet sich ein und schreibt an die Verwaltung im Ghetto, dass Hans Rosenbaum nach wie vor mehr als vier Monate Gefängnis abzusitzen habe. Man hätte ihn deshalb nicht deportieren dürfen.

Zunächst antwortet Herr Fuchs von der Geheimen Staatspolizei Litzmannstadt am 2. April 1942 und weist auf die Seuchen im Ghetto hin, die eine Rückkehr nach Frankfurt unmöglich machen. „Da im hiesigen Ghetto, das vollkommen umschlossen ist und durch die Schutzpolizei bewacht wird, zur Zeit erhebliche Fälle von Seuchenkrankheiten herrschen, darf der Jude Rosenbaum wegen der Gefahr einer Verschleppung der Seuchen das Ghetto nicht verlassen. Aus gesundheitspolitischen Gründen wird daher keinem Juden das Verlassen des Ghettos, auch zum Zwecke einer Verbüßung der gegen ihn verwirkten Strafe, gestattet. Zu diesem Zwecke ist im hiesigen Ghetto ein unter jüdischer Aufsicht stehendes Gefängnis errichtet worden, in dem die Juden ihre

Strafe unter hiesiger Aufsicht verbüßen. Ich bitte, auch im Falle Rosenbaum mir die Genehmigung zu erteilen, daß er die Strafe von sechs Monaten im hiesigen jüdischen Zentralgefängnis verbüßt.“ Am 3. April 1942 schreibt der Oberstaatsanwalt in Litzmannstadt an das Amtsgericht Frankfurt: „Nach dem im hiesigen Ghetto herrschenden Verhältnissen, die dem Amtsgericht Frankfurt wohl nicht bekannt sein können, würde die Überführung des Juden in den deutschen Strafvollzug – sei es Gefängnis oder Straflager – für ihn kaum eine Strafe bedeuten.“ Der Staatsanwalt schlägt deshalb vor, dass Rosenbaum seine Strafe im „jüdischen Zentralgefängnis“ im Ghetto absitzen soll.

Am 12. April 1942 tritt Hans Rosenbaum um 8.00 Uhr seine Haft im „Zentralgefängnis des Ältesten der Juden“ in Litzmannstadt an. Er überlebt nicht eine Woche. Am 24. April 1942 schreibt die Geheime Staatspolizei Litzmannstadt an das Amtsgericht Frankfurt: „Der Obengenannte ist am 18. April 1942 um 9.20 Uhr im Zentralgefängnis des Ältesten der Juden in Litzmannstadt verstorben.“

Auch David und Frieda überleben die Deportation nach Lodz nicht. Ihre Todesdaten sind nicht bekannt.

Am 7. Mai 2010 hat Eintracht Frankfurt in der Unterlindau 74 Stolpersteine für Frieda, David und Hans Rosenbaum verlegt.



Stolpersteine für die Familie Rosenbaum.

Der Oberstaatsanwalt

3 AR. 65/42

Litzmannstadt, den 3. April 1942
Fernruf: 25120—25125

An
das Amtsgericht
Frankfurt a./M.

184.42
15. APR 1942
Amtsgericht
Frankfurt (Main)
Eing. 15. APR 1942
Anlagen: 1 Hefte
RM. Kaschenmarken

Betrifft: Strafvollstreckung gegen den Juden
Hans Israel Rosenbaum
in Litzmannstadt-Getto, Storchengasse 22.
- Dort. Aktenzeichen - 82 DLs. 56/40 -

Beilage: 1 Haftbefehl.

Die Staatliche Kriminalpolizei Litzmannstadt übersendet mir beiliegenden Haftbefehl zur Stellungnahme, ob der Vollzug des Haftbefehls zweckmäßig ist.

Nach den im hiesigen Getto herrschenden Verhältnissen, die dem Amtsgericht Frankfurt a.M. wohl nicht bekannt sein können, würde die Überführung des Juden in den deutschen Strafvollzug - sei es Gefängnis oder Straflager - für ihn kaum eine Strafe bedeuten.

Das Getto Litzmannstadt ist ein geschlossenes Judengetto. Abgesehen von anderen Gründen war die vollkommene Abschiebung des Gettos auch aus gesundheitspolitischen Erwägungen erforderlich, sodaß schon von diesem Standpunkt aus die Verbringung eines Gettojuden in den Strafvollzug schwersten Bedenken begegnet.

Deswegen wird nach hiesiger Praxis nur in besonders schwer gelagerten Fällen gegen Juden im Getto Litzmannstadt ein Verfahren oder eine Strafvollstreckung eingeleitet.

Ich erachte es daher in diesem Falle für zweckmäßig, die Sache zur Verjährung zu bringen.

Im Auftrage:


Staatsanwalt.

Brief des Oberstaatsanwalts von Litzmannstadt vom 3. April 1942.

Literaturtip: Unterwegs in der Geschichte ... Jüdisches Leben in Hüttenberg, Christiane Schmidt, Marianne Bill, 2011. Herausgeber: Gemeinde Hüttenberg, ISBN 978-3-9811782-2-7: Ursprünglich stammt die Familie Rosenbaum aus Hochelheim, in dem Buch wird die Geschichte erzählt.